

Satzung

Förderverein „Bernhard-von-Cotta-Gymnasium“ Brand-Erbisdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Förderverein, nachfolgend Verein genannt, führt den Namen

Förderverein „Bernhard-von-Cotta-Gymnasium“ Gymnasium Brand-Erbisdorf e.V.

Er ist ein eingeschriebener Verein und hat seinen Sitz in Brand-Erbisdorf.

§ 2 Aufgaben und Ziel des Vereins

(1)

Der Verein verfolgt das Ziel, mit allen Mitgliedern und Interessenten die Verbundenheit zum Gymnasium Brand-Erbisdorf zu fördern. Dies wollen die Vereinsmitglieder insbesondere durch:

- die Bewahrung und Entwicklung der den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden schulischen Traditionen
- die Bewahrung und Entwicklung der Gleichstellung und Chancengleichheit aller am Gymnasium eingetragenen Schüler
- Unterstützung der Schule bei Beschaffungen, die vom Schulträger oder anderen Institutionen nicht oder nicht voll übernommen werden
- die Entwicklung und Unterstützung des kulturell-sportlichen Lebens am Gymnasium, die Integration des Einzugsgebietes der Schule sowie die Förderung des außerschulischen Lebens
- die Kontaktpflege zu Personen, Vereinen, Organisationen und Körperschaften, die sich seinen Zielen verbunden fühlen

erreichen.

(2)

Der Verein entlastet nicht den Schulträger in seiner Verpflichtung gegenüber der Schule, sondern trägt durch seine Aktivitäten dazu bei, dass die Möglichkeiten der Schule noch erweitert werden. Eine finanzielle Bezuschussung erfolgt nur dann, wenn planmäßige Mittel des Schulträgers nicht oder in nicht ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Der Verein behält sich das Recht vor schriftliche Nachweise anzufordern.

(3)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Der Verein ist in seinem Wirken politisch und konfessionell neutral.

(4)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins können werden:

- die Eltern früherer und jetziger Schüler des Gymnasiums
- Schüler und Lehrkräfte des Gymnasiums
- Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des privaten Rechts
- Freunde des Gymnasiums

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern, Beendigung der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

(1)

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftlichen Antrag der natürlichen oder juristischen Person und den Beschluss des Vorstandes über den Antrag. Folgt der Vorstand dem Antrag nicht, so ist dieser mit schriftlicher Begründung an den Antragsteller zurück zu senden.

(2)

Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
- Ausschluss bei groben Verstoß gegen die Satzung durch den Beschluss der Mitgliederversammlung,
- Tod bzw. Auflösung der Körperschaft oder Institution des öffentlichen und privaten Rechts,
- nicht Nachkommen der Beitragszahlung nach der gültigen Beitragsordnung, automatisch im folgenden Geschäftsjahr.

(3)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus dem Verein sich ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ablauf der satzungsgemäßen Kündigung und für alle dem Verein während der Mitgliedschaft erwachsenen Lasten verpflichtet.

(4)

Auf Antrag des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft vergeben werden. Diese soll für langjährige Mitgliedschaft und / oder für außergewöhnlich aktives Engagement vergeben werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Alle anderen Rechte und Pflichten gelten unverändert.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder erkennen die Satzung an und sind verpflichtet, den Verein in seinen satzungsmäßigen Bestrebungen zu unterstützen. Die Mitglieder sind berechtigt durch Anregungen und Vorschläge die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen, an der Arbeit aktiv teilzunehmen sowie die Vermittlung und Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2)

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Beitragsordnung

(1)

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beiträge und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben ist. Über die Verwendung der finanziellen Mittel ist der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(2)

Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

(3)

Bei Ausscheiden aus dem Verein erhalten die Mitglieder keinen Rücklauf aus dem Vermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des hier beschriebenen Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladungen mit Tagesordnung sind schriftlich 14 Tage zuvor den Mitgliedern zuzusenden.

(2)

Die Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden. Die Mitgliederversammlung ist mit fristgemäßer Einladung beschlussfähig.

(3)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet.

(4)

Anträge und Anträge zur Tagesordnung sollen schriftlich und begründet von Mitgliedern bis zu 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

(5)

Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht,, Entlastung und Wahl des Vorstandes
- c) Bestätigung des Haushaltsplanes
- d) Wahl des Rechnungsprüfers
- e) Beschlussfassung über Anträge

(6)

Zur Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

(7)

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmenanteilen an namentlich benannte Vertreter ist mit Vollmacht möglich.

(8)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie beschließt auch über die Abstimmungsform. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes des Vereins
- auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder

Die Anträge sind schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände dem Vorsitzenden einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Vereinsmitgliedern. In ihm sollten vertreten sein:

- zwei Vertreter des Lehrkörpers des Gymnasiums
- ein Vertreter der Elternschaft des Gymnasiums
- ein weiterer Vertreter der Mitgliedschaft des Vereins
- ein in den Vorstand kooptiertes Mitglied des Schülervorstandes des Gymnasiums
- ein in den Vorstand kooptiertes Mitglied des Schulelternrates des Gymnasiums
- ein in den Vorstand kooptiertes Mitglied der Schulleitung des Gymnasiums

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen:

- den Vorsitzenden
- den Stellvertreter
- den Schatzmeister
- den Schriftführer

(2)

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

(3)

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen, insbesondere über:

- alle Vorlagen an die Mitgliederversammlung,
- die Prüfung der Jahresrechnung,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes.

(4)

Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte, Versammlungen und Verhandlungen im Rahmen der Satzung.

(5)

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen wird schriftlich, durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter in der Regel 2 Wochen, mindestens aber 1 Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(6)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst, sie beschließen auch über die Abstimmungsform. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr

(1)

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 11 Satzungsänderungen

(1)

Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung sowie mit detailliertem Wortlaut der Änderungen bekannt gegeben werden.

(2)

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensverfall

(1)

Die Auflösung des Vereins erfordert die Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder an dieser einzuberufenden Mitgliederversammlung.

(2)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3)

Das nach Beendigung der Abwicklung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes noch vorhandene Vermögen fällt dem Gymnasium Brand-Erbisdorf zu, das es im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

(1)

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.01.2007 im Gymnasium Brand-Erbisdorf geändert.

(2)

Mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiberg am 12.06.2008 ist diese Satzung wirksam.

(3)

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.10.2013 im Gymnasium Brand-Erbisdorf geändert.